

**Begründung der Forderung nach einer Ziel- und
Maßnahmenänderung im Bundesbedarfsplangesetz für das
Vorhaben 32, Abzweig Pirach (M212).**

Zieländerung: Umspannwerk Simbach
Maßnahmenänderung: Erdkabel, Teilerdverkabelung

Voraussetzung: Kennzeichnung der Maßnahme 32 im
BBPIG 2019 mit „F“
F = Pilotprojekt für Erdkabel zur
Höchstspannungs-Drehstrom-
Übertragung im Sinne von § 2 .

Projektgruppe 380 kV

Inhaltsverzeichnis:

1. Begründung der Zieländerung

- 1.1. Bündelungsgebot der Infrastrukturen A94
- 1.2. Planfestgestellte Trasse Haiming – Simbach
- 1.3. Umspannwerk Simbach für transeuropäische Kupplung vorgesehen

2. Begründung der Maßnahmenänderung

- 2.1. Schutzgut Mensch
- 2.2. Bau der A94, Teilstück Markt-Simbach a. Inn

1. Begründung der Zieländerung

1.1. Bündelungsgebot der Infrastrukturen

Das Bündelungsgebot der Infrastrukturen, im Bundesnaturschutz- und im Raumordnungsgesetz verankert besagt, dass neue Stromleitungen möglichst entlang von bestehenden Linien-Infrastrukturen wie Bahntrassen, Kanälen, **Autobahnen** oder aber neben bereits bestehenden Stromtrassen gebaut werden sollen. Durch Bündelung der Stromnetzinfrastruktur mit der bestehenden Infrastruktur sollen Freiräume erhalten und neue Zerschneidungen der Landschaft vermieden werden.

Der Bundesautobahnabschnitt Markt-Simbach a. Inn, A94, ist in der Planungsendphase, laut Auskunft der Autobahndirektion Südbayern, Abteilung 4 Planung, Sachgebiet 46, vom 02.11.2018 wurden für den o.g. Abschnitt dieses Jahr im Sommer die Voruntersuchungen abgeschlossen. Das Ziel ist die Fertigstellung des sogenannten Vorentwurfes im Jahr 2019.

Diese Tatsache wurde in der Bedarfsermittlung 2017-2030, im Umweltbericht-Anhang Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom und O-NEP, für die Maßnahme M212 **nicht** berücksichtigt:

Punkt 1.4, Seite 161:

„Bündelungsoptionen, die in nachfolgenden Planungsstufen zu prüfen sind
(Übertragungsnetz ≥ 220 -kV, sonstige Infrastrukturen: z.B. Bahnstromnetz DB Energie, Bundesautobahnen“)

Weitere Bündelungsoptionen zur potenziellen Minimierung von Umweltauswirkungen:
keine

Wir fordern, dass das Bündelungsgebot im SUP Punkt 1.4., und damit im Bundesbedarfsplangesetz 2019, für die Maßnahme 212 anhand der oben genannten Gründe berücksichtigt wird und eine Ziel- und Maßnahmenänderung – Erdkabel entlang der Autobahn, zum Umspannwerk Simbach a. Inn, umgesetzt wird.

1.2 Planfestgestellte Trasse Haiming – Simbach

Im Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 19.01.2015 wurde bereits eine 380 kV Höchstspannungsfreileitung von Haiming nach Simbach a. Inn geprüft und genehmigt.

Mit Anschluss an das Umspannwerk Simbach.

Die „Vorhabenträgerin“ war die OMV Kraftwerk Haiming GmbH. Die Leitung sollte einem Gaskraftwerksanschluss dienen.

In der Vorhabenbeschreibung der Bundesnetzagentur vom 30.06.2018 wurde das Vorhaben 32, Abzweig Simbach im Punkt „Hintergrund“ wie folgt begründet:

„Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kupplungskapazität zwischen Deutschland und Österreich sowie dem Abtransport der Leistung eines geplanten Erdgaskraftwerkes im Raum Burghausen.“

Bereits am 26. Februar 2016 jedoch informierte Dr. Wagner, Leiter der OMV Burghausen in einer Pressemitteilung darüber, dass sich die OMV, im Sinne Ihrer neuen Konzernausrichtung, vollständig aus dem Power-Geschäft, dem Stromgeschäft, zurückzieht und damit die Pläne zur Errichtung eines Gaskraftwerkes aufgibt.

Vorliegend und gültig sind aber die Pläne einer planfeststellungsgeprüften 380 kV Höchstspannungsfreileitung zum Umspannwerk Simbach a. Inn.

Dies liefert eine weitere Notwendigkeit die Maßnahme im BBPlG 2019 neu zu überprüfen, da die regionalen Begebenheiten sich geändert haben und nicht berücksichtigt wurden. Eine Möglichkeit der Zieländerung ist damit gegeben, da das Umspannwerk Simbach a. Inn zur Einspeisung von 380 kV bereits für das geplante Gaskraftwerk vorbereitet wurde.

1.3 Umspannwerk Simbach

Gemäß der Planfeststellungsunterlagen der Regierung von Niederbayern vom 19.01.2015, wurde das UW Simbach a. Inn für die trans-europäische Koppelung der 380 kV Höchstspannungsebene zwischen Deutschland und Österreich ausgebaut.

Dies wird ebenfalls in der Vorhabenbeschreibung der Bundesnetzagentur vom 30.06.2018 für das Vorhaben 32, Abzweig Simbach im Punkt „Hintergrund“ wie folgt begründet:
„Das Vorhaben dient der Erhöhung der Kupplungskapazität zwischen Deutschland und Österreich ...“

Eine Zieländerung bzgl. des Anschlusspunktes Umspannwerk Simbach ist möglich.

2. Begründung der Maßnahmenänderung

2.1. Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist in der Bedarfsermittlung 2017-2030, im Umweltbericht-Anhang Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Grundlage des 2. Entwurfs des NEP Strom und O-NEP, hinsichtlich der Umweltauswirkung auf den Menschen mit

A# potenziell in moderatem Umfang

gekennzeichnet.

Wir fordern eine Einschätzung unserer Gesundheit und Lebensqualität als

A## erhebliche Umweltauswirkungen werden voraussichtlich umfangreich ausgelöst.

In den bis dato vorgeschlagenen Trassenkorridoren werden die Mindestabstände zu den Wohnbebauungen nicht eingehalten.

Im **Bundesgesetz** zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, vom 21.12.2015 ist eine Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben wenn die Leitungen in einem Abstand **von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll.**

§4

Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung

(1) Um den Einsatz von Erdkabeln im Drehstrom- Übertragungsnetz als Pilotprojekte zu testen, können die **im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom Übertragung** nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

(2) Im Falle des Neubaus kann eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens nach Absatz 1 auf **technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn**

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines

Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von **weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.**

Der Einsatz von Erdkabeln ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen.

Auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde muss die Leitung auf dem jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

Zusätzlich zum Bundesgesetz ist in der Fortschreibung des bayerischen Landesentwicklungsprogrammes vom 28.03.2017, für Höchstspannungsfreileitungen ein Mindestabstand von 200 m außerhalb geschlossener Ortschaften und 400 m innerhalb Ortschaften und Siedlungen festgelegt.

Dies wurde im BBPlG 2017-2030 nicht berücksichtigt.

Eine Maßnahmenänderung ist daher durch gesetzlichen Grundlagen gegeben.

2.2. Großbaustelle Autobahn

Da die Planung des Autobahnstückes A94, s. auch 1.1. Bündelungsgebot, sich in der Endphase befindet, steht der Strecke Markt-Simbach eine Großbaustelle bevor.

Diese Tatsache bietet die Chance entlang der Baumaßnahmen eine Erdverkabelung der Stromtrassen vorzunehmen.

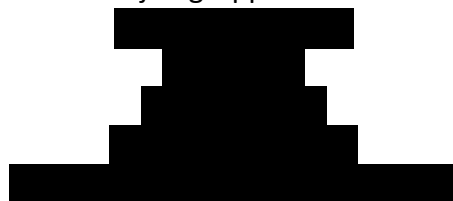
Bei einer bereits bestehenden Autobahn müssen Auf- und Ausfahrten für die Erdverkabelung „gedücker“, also durchbohrt werden. Das wäre bei einer erst in Bau stehenden Autobahn wie es in unserem Fall vorliegt nicht nötig.

Eine parallele Baustellennutzung würde gemäß den Trassierungsgrundsätzen eine weitere Vermeidung der Querung von Gebieten mit hohem Raumwiderstand (z.B. Schutzgebiete, Wälder) vermeiden.

Das Verständnis und die Akzeptanz der Bürger bei einer Nutzung der Großbaustelle Autobahn wäre erheblich höher.

Eine Erdverkabelung entlang der A94 ist eine sinnvolle Maßnahmenänderung und muss umgesetzt werden.

Projektgruppe 380 kV



Ergänzung zur Begründung einer Ziel- und Maßnahmenänderung im Bundesbedarfsplangesetz für das Vorhaben 32, Abzweig (M212) Projektgruppe 380 kV, vom 29.11.2018

1. Zielort: Umspannwerk Simbach:

Begründung der Änderung:

Argument der fehlenden Versorgungssicherheit beim Zielpunkt Umspannwerk Simbach a. Inn.

Die Versorgungssicherheit beim Ausfall eines Netzelementes (n-1 Fall) wäre gegeben, wenn mögliche Einspeisepunkte an die Höchstspannungsleitung Altheim-Bundesgrenze des Vorhabens 32, M103, entlang des Autobahnabschnittes Markt-Simbach A94, geprüft werden würden. Aufgrund der verschiedenen, vorgestellten Trassenpläne der Tennet TSO GmbH für den Abzweig Pirach ist eine Anbindung an ein Umspannwerk nicht zwingend erforderlich.

Forderung: Erdverkabelung entlang der A94 mit offenem Zielpunkt

2. Maßnahmenteilung:

Das Vorhaben 32 umfasst vier Maßnahmen, die sich in unterschiedlichen Planungsstufen befinden.

Hr. Dr. Doll von der Bundesnetzagentur hatte bereits am 10.12.2018, bei der Vorstellung des Konzeptes die Möglichkeit einer Vorhabenteilung in die einzelnen Maßnahmen angesprochen (z.B. 32 A für M212)

Unsere Kernforderung - Kennzeichnung „F“ für M212, Abzweig Pirach - könnte durch diese Aufteilung des Vorhabens 32 wesentlich leichter umgesetzt werden.

Forderung: Teilung des Vorhabens 32 im BBPIG 2019 und Kennzeichnung „F“ für unsere Teilmaßnahme Abzweig Pirach (M212).

Projektgruppe 380 kV

